

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Frauenzentrum Pforzheim* und hat seinen Sitz in Pforzheim.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch die Rechtsfähigkeit erlangen.
3. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen *Eingetragener Verein (e.V.)*.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein strebt die Realisierung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierte Gleichberechtigung der Frau an.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch :
 - Schaffung von Möglichkeiten für Austausch und Kommunikation unter Frauen, um Ihrer Isolierung entgegenzutreten.
 - Förderung der politischen, beruflichen und kulturellen Bildung der Frau.
 - Förderung der gesellschaftlichen Aktivität der Frau.
 - Gewinnung der Frau zur stärkeren Teilnahme am öffentlichen Leben.
 - Stärkung des Einflusses der Frau in Politik, Wirtschaft und Kultur.
3. Unter Berufung auf die Verfassung des Landes Baden-Württemberg und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland tritt der Verein durch allseitige Information und mit sonstigen geeigneten Mitteln jeglichen patriarchalischen, antidemokratischen, militaristischen, rassistischen und neonazistischen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Weiterleitung an ein nahegelegenes, als gemeinnützig anerkanntes Frauenhaus der autonomen Frauenbewegung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder Frau durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, wenn sie die Satzung anerkennt und zur regelmäßigen Mitarbeit bereit ist. Aktive Mitglieder bezahlen einen Beitrag von 2,50 € im Monat.
2. Ein aktives Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie sich eines groben Verstoßes gegenüber der Satzung schuldig gemacht hat, oder wenn sie trotz zweimaliger Mahnung drei (3) Monate ohne Begründung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder. Vor der Beschlußfassung über den Ausschlußantrag ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Austritt muß schriftlich mindestens sechs (6) Wochen vor Quartalsende erfolgen.
4. Jede, die die Satzung anerkennt und die Gruppe finanziell fördern möchte, kann Fördermitglied werden. Sie kann Antrag schriftlich an die Mitgliederversammlung stellen; sie hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Beschlußfassend ist die Mitgliederversammlung, die sich aus den aktiven Mitgliedern zusammensetzt.
6. Grundsatzfragen regelt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe

Der Verein *Frauenzentrum Pforzheim* hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 aller Vereinsmitglieder dies wünschen. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich vier Wochen im voraus eingeladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - Beschlußfassung über die sich aus dem Zweck des Vereins ergebenden, erforderlichen Aufgaben.
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Organe, soweit dies nicht anders bestimmt ist.
 - Aufstellung und Bestätigung des Haushaltes.
 - Beschlußfassung über Anschaffungen.
 - Berufung von Kassenprüferinnen
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll vermerkt. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an :
Die Vorsitzende, die Stellvertreterin, die Finanzreferentin; je zwei sind vertretungsbefugte Vorstände i. S. §26 BGB.
2. Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er trifft die Entscheidungen über die laufenden Verwaltungsaufgaben.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von von einem (1) Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei für jedes Vorstandsmitglied ein Wahlgang stattfindet.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Gleichzeitig ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 8 Beschlußfassung im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorstand befugt, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei geeignete Personen als Kassenprüferinnen, die ihr dann berichten. Daraufhin wird Antrag auf Entlastung der entsprechenden Organe gestellt.

§ 10 Haftung

Der Verein *Frauenzentrum Pforzheim* haftet mit seinem Vermögen.

§ 11 Schlußbestimmung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Der Verein *Frauenzentrum Pforzheim* kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder auflösen.